

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
VORLAGE
18/3005**
A14, A08

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

23.09.2024

Aktenzeichen
5122-I.353/RA
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Richter
Telefon: 0211 8792-347

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 25. September 2024

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt
„Prüfergebnisse des Landesrechnungshofs zur Verwahrung von Asservaten bei Staatsanwaltschaften“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

49. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 25. September 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP
„Prüfergebnis des Landesrechnungshofes zur Verwahrung von
Asservaten bei Staatsanwaltschaften“

Die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 13.09.2024 einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zu den nachfolgenden Punkten erbeten:

1. Welche Vorschläge zur Kostenreduzierung hat der Landesrechnungshof dem Ministerium der Justiz unterbreitet?
2. Welches Einsparungspotenzial ermöglichen diese Vorschläge?
3. Hat der Landesrechnungshof, außerhalb der unwirtschaftlichen Asservatenverwaltung, Einsparungspotenzial im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz festgestellt?
4. Welche Maßnahmen hat das Justizministerium bereits eingeleitet?
5. Welche Einsparungen werden hierdurch ermöglicht?

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) hat im Geschäftsjahr 2023 eine Prüfung der Organisation der Asservatenverwaltung in der Justiz durchgeführt. Die Erhebungen fanden von Januar bis Oktober 2023 im Ministerium der Justiz, bei den drei Generalstaatsanwaltschaften sowie allen 19 Staatsanwaltschaften samt Zweigstellen statt.

Ziel der Prüfung war es laut dem LRH, die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen, Schwachstellen in der Organisation der Asservatenverwaltung zu erkennen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Der LRH hat die Ergebnisse seiner Prüfung unter dem 8. November 2023 mitgeteilt. Das kontradiktorische Verfahren dauert derzeit weiter an. Angesichts dessen befinden sich viele auf die auf Feststellungen des LRH hin ergriffenen Maßnahmen derzeit noch in der Prüfung, sodass abschließende Aussagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich sind.

Die Anmerkungen des LRH betreffen überwiegend organisatorische und technische Fragestellungen. Eine über die beispielhafte Auflistung einzelner Kosten hinausgehende konkrete betragsmäßige Bezifferung möglicher Einsparpotenziale hat der LRH im Prüfbericht hingegen nicht aufgezeigt, auch waren Einsparungsmöglichkeiten abseits der Asservatenverwaltung nicht Gegenstand des Prüfverfahrens. Viele der in der Prüfung behandelten organisatorischen und

technischen Fragestellungen wurden durch das Ministerium bereits aufgegriffen und erste Maßnahmen zur Umsetzung eingeleitet.

Im Einzelnen:

I.

Entgegennahme der Asservate

Der LRH hat vorgeschlagen, eine nur selektive Übernahme der Asservate durch die Staatsanwaltschaften zu priorisieren und dadurch den Umfang der Lagerung zu reduzieren. Ferner hat der LRH angeregt, die bereits von einigen Staatsanwaltschaften praktizierte, bilateral abgestimmte Verfahrensweise hinsichtlich Kleinmengen von Betäubungsmitteln für alle Staatsanwaltschaften zu vereinheitlichen.

Das Ministerium der Justiz hat gegenüber dem LRH im Wesentlichen zu bedenken gegeben, dass bei einer einheitlichen und flächendeckenden Vereinbarung im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Asservaten sehr unterschiedliche örtliche Gegebenheiten, nicht nur bei den Staatsanwaltschaften, sondern auch bei den Polizei- und Zollbehörden berücksichtigt werden müssen. Dies steht der Praktikabilität einer einheitlichen Regelung entgegen. Darüber hinaus hat die Praxis gezeigt, dass in der Regel Einzelfallentscheidungen zu treffen sind, ob ein Asservat als Beweismittel oder Einziehungsgegenstand für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung und damit zunächst aufzubewahren ist. Abstrakte Absprachen mit den Polizei- und Zollbehörden zur Übergabe bzw. Übernahme von Asservaten bieten demgegenüber – neben den praxisbezogenen Bedenken – nur ein geringes Optimierungspotenzial.

Im Hinblick auf die weiteren Anmerkungen des LRH zum Umgang mit zur Asservierung übernommenen Betäubungsmitteln hat der staatsanwaltschaftliche Geschäftsbereich ferner berichtet, dass er – unabhängig von bereits existierenden bilateralen Vereinbarungen mit den anliefernden Stellen – Betäubungsmittel grundsätzlich nur in verplombten und/oder versiegelten Behältnissen und unter Angabe der Art und Menge entgegennimmt. Die Notwendigkeit, entsprechende Vereinbarungen flächendeckend einzuführen, besteht vor diesem Hintergrund nicht.

Auf die entsprechend lautende Stellungnahme vom 24. Januar 2024 hin hat der LRH seine o. g. Vorschläge in seiner ersten Folgeentscheidung vom 21. März 2024 für erledigt erklärt.

II.

Datenaustausch mit der Polizei

Einer entsprechenden Anregung des LRH folgend wurde die Schaffung einer Schnittstelle zu dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem zur elektronischen Erfassung von Asservaten beauftragt. Durch die Schnittstelle sollen manuelle Datenübernahmen bei den Staatsanwaltschaften künftig überflüssig werden.

III.

Dauer der Aufbewahrung der Asservate

Des Weiteren hat der LRH empfohlen sicherzustellen, dass die Dauer der Aufbewahrung von Asservaten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben solle.

Es wurden in sämtlichen Staatsanwaltschaften des Geschäftsbereichs Maßnahmen zur beschleunigten Abwicklung von Asservaten getroffen und der LRH hierüber unterrichtet. Der LRH hat die dargelegten Bemühungen um die Verkürzung der Aufbewahrungsdauer zur Kenntnis genommen und auch hierzu in seiner ersten Folgeentscheidung vom 21. März 2024 mitgeteilt, diesen Prüfungspunkt nicht weiter zu verfolgen.

IV.

Verwertung und Vernichtung von Waffen

Die derzeit praktizierte Vernichtung von teilweise wertvollen Waffen, z. B. Jagdwaffen, hat der LRH als unwirtschaftlich kritisiert. Sollten sich aus einer Verwertung Einnahmen erzielen lassen, könnten diese zu einer Verringerung der justizseitigen Verfahrenskosten genutzt werden. Eine entsprechende Verwertung von Waffen, etwa im Wege einer erlösbringenden Versteigerung, wird seitens des Ministeriums der Justiz allerdings kritisch gesehen. Es ist mit Nachdruck zu hinterfragen, ob sich Justizbehörden an der Verbreitung von Waffen in der Bevölkerung beteiligen sollten, insbesondere wenn sie aus einer Straftat stammen.

V.

Erfassung von Kraftfahrzeugen

Der LRH hat darauf hingewiesen, dass nur drei von 19 Staatsanwaltschaften asservierte Kraftfahrzeuge im Fachverfahren MESTA erfassen würden und damit einen Überblick über diese hätten. Dabei sei ein wirtschaftliches und kostenbewusstes Handeln gerade im Hinblick auf beschlagnahmte Kraftfahrzeuge besonders wichtig.

Maßgeblich für die Behandlung der Asservate sind aus hiesiger Sicht jedoch zunächst die Entscheidungen, die im jeweiligen Strafverfahren zu treffen sind. Im Rahmen dieser haben die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten bei den Staatsanwaltschaften auch einen Überblick über die vorhandenen Asservate. Ebenso sind die Asservate in den Akten der Strafverfahren grundsätzlich vollständig erfasst. Ob darüber hinaus ein zentraler, verfahrensübergreifender Gesamtüberblick über alle im jeweiligen Zuständigkeitsbereich einer Staatsanwaltschaft vorhandenen Asservate (noch) einen wesentlichen Mehrwert bietet, ist Gegenstand der weiteren Prüfung und der Erörterung mit dem LRH

VI.

Kosten für die Unterstellung von Kraftfahrzeugen

Zuletzt mangle es nach Auffassung des LRH bei der Unterstellung sichergestellter Fahrzeuge an der Umsetzung landesweit einheitlicher Vorgaben, insbesondere auch zur Kostentragung.

Eine aufgrund der Mitteilungen des LRH im Geschäftsbereich durchgeführte Abfrage ergab, dass den Generalstaatsanwälten in Düsseldorf und Hamm eine mangelnde Umsetzung der landesweit einheitlichen Vorgaben nicht bekannt geworden ist. Im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts in Köln haben die Leitenden Oberstaatsanwälte die Feststellungen aus dem Bericht des LRH zum Anlass genommen, die bisherige Praxis im Kontext der Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder rechtskräftig eingezogener Kraftfahrzeuge – falls erforderlich – einer Überprüfung zu unterziehen bzw. die Mitarbeitenden an die Beachtung der entsprechenden hausinternen Dienstanweisungen zu erinnern.